



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**  
vom 13.01.2015

### Steigerwald – Forstliche Nutzung und Schaffung eines Weltnaturerbes

Die Staatsregierung hat es sich seit November 2014 endlich auch zum Ziel gesetzt, ein Weltnaturerbe Steigerwald zu schaffen.

Zugleich soll aber das vom ehemaligen Landrat Dr. Günter Denzler geschaffene Schutzgebiet „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ aufgehoben und die forstliche Nutzung durch die Bayerischen Staatsforsten so wenig wie möglich eingeschränkt werden. In der öffentlichen Debatte über einen möglichen Nationalpark Steigerwald wird immer undifferenziert erklärt, gerade die forstliche Nutzung über Jahrhunderte bis zur heutigen Zeit habe maßgeblich zu der hohen Qualität der Buchenwälder im Steigerwald beigetragen.

Die Staatsministerin für Umwelt- und Verbraucherschutz, Ulrike Scharf, hat im Januar im „Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt“ zudem erklärt, entgegen der bisher von allen Naturschutzexperten geteilten Meinung, ein großräumiges Schutzgebiet für die Anerkennung eines Weltnaturerbes nicht notwendig sei.

Ich frage daher die Staatsregierung:

1. a) Bis wann soll die Bewerbung für ein Weltnaturerbe Steigerwald bei der UNESCO eingereicht werden?  
b) Welche Schritte im Einzelnen sind bis dahin erforderlich?  
c) Wann genau werden diese eingeleitet?
2. a) Wann genau wollen die zuständigen Behörden oder öffentlichen Unternehmen Rechtsmittel gegen das Schutzgebiet „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ einlegen?  
b) Wer trägt die Kosten dieses Verfahrens?  
c) Welche Kosten kommen dabei auf die bayerischen Steuerzahler zu?
3. a) Welche ökologische Bedeutung haben die Buchenwälder im Steigerwald, insbesondere im derzeitigen Schutzgebiet „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ aus Sicht der Staatsregierung aus nationaler bzw. internationaler Perspektive?  
b) Welchen Anteil hat die Art der Bewirtschaftung nach Meinung der Staatsregierung an dem ökologischen Wert der Buchenwälder im Steigerwald, insbesondere im Bereich des derzeitigen Schutzgebiets „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“?  
c) Wie hat sich diese Art der Bewirtschaftung im 20. Jahrhundert und 21. Jahrhundert verändert?

4. a) Wer waren die Forstamtsleiter des Forstamtes Ebrach bzw. der für das derzeitige Schutzgebiet „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ zuständigen Forstämter in den letzten 30 Jahren?  
b) Wie haben sich die Hiebzahlen und der Umsatz des Forstamtes Ebrach bzw. der für das derzeitige Schutzgebiet „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ zuständigen Forstämter in den letzten 30 Jahren verändert (bitte tabellarisch auflisten)?  
c) Wie haben sich die Hiebzahlen und Umsätze insbesondere seit Gründung der Bayerischen Staatsforsten in dem beschriebenen Gebiet verändert?
5. a) Welche Verträge haben die Bayerischen Staatsforsten zur Verwertung des in dem beschriebenen Gebiet gewonnenen Holzes seit 2005 abgeschlossen?  
b) Wohin wird das in dem beschriebenen Gebiet im Steigerwald geschlagene Holz geliefert (bitte tabellarisch auflisten)?  
c) Welche Preisvereinbarungen gelten für die oben genannten Verträge im Einzelnen?
6. a) Welche rechtlichen Konsequenzen hat das derzeitige Schutzgebiet „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ für private Waldeigentümer und Holznutzungsrechte von Privatpersonen?  
b) Welche rechtlichen Konsequenzen hat es für die Bayerischen Staatsforsten?  
c) Welche Ertragseinbußen im Vergleich zum Gesamtertrag haben die Bayerischen Staatsforsten durch eben dieses Schutzgebiet seit dessen Einrichtung hinnehmen müssen?
7. a) Welche wirtschaftliche Bedeutung hätte ein Nationalpark Steigerwald aus Sicht der Staatsregierung (auch anhand der wirtschaftlichen Wertschöpfung der beiden anderen bayerischen Nationalparke)?  
b) Wäre die Einrichtung eines Nationalparks im Steigerwald aus Sicht der Staatsregierung touristisch bzw. wirtschaftlich sinnvoll?  
c) Wie beurteilt die Staatsregierung die Stimmungslage der örtlichen Bevölkerung mit Blick auf einen Nationalpark Steigerwald vor dem Hintergrund der letzten repräsentativen Umfrage des Bund Naturschutz aus dem Frühsommer 2014, in der sich eine Mehrheit von 61 Prozent der Befragten in der Region Steigerwald für die Einrichtung eines Nationalparks ausgesprochen hat, und angesichts der Gründung des Vereins „Nationalpark Nordsteigerwald“ im Juni 2014?
8. a) Welche Art von Schutzgebieten sind nach bisheriger Erfahrung in Deutschland ausreichend, um den Steigerwald für ein UNESCO-Weltnaturerbe zu qualifizieren?  
b) Wie groß muss der Umgriff solcher Schutzgebiete mindestens sein (in Hektar)?

- c) Auf welche Daten stützt die Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz ihre jüngst im „Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt“ getroffene Aussage, dass der Flächenumfang eines Schutzgebietes als Grundlage für eine aussichtsreiche Weltnaturerbe-Bewerbung erheblich kleiner sein kann als der Umfang des derzeit bestehenden Schutzgebietes „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“?

## Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 06.03.2015

Die Schriftliche Anfrage wird in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie sowie für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wie folgt beantwortet:

### 1. a) Bis wann soll die Bewerbung für ein Weltnaturerbe Steigerwald bei der UNESCO eingereicht werden?

Es liegt in der Entscheidung der Region, ob sie den Weg zu einem möglichen Welterbe Steigerwald beschreiten möchte und welche der drei möglichen Welterbe-Kategorien (Weltnaturerbe, Weltkulturerbe oder Kombination aus Weltnatur- und Weltkulturerbe = sog. „mixed site“) sie ggf. anstrebt. Die Debatte hierzu ist noch nicht abgeschlossen.

### b) Welche Schritte im Einzelnen sind bis dahin erforderlich?

Entfällt.

### c) Wann genau werden diese eingeleitet?

Entfällt.

### 2. a) Wann genau wollen die zuständigen Behörden oder öffentlichen Unternehmen Rechtsmittel gegen das Schutzgebiet „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ einlegen?

Die Staatsregierung wird die Aufhebung der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ vom 16. April 2014 sicherstellen. Rechtsmittel gegen die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ können innerhalb der Frist des § 47 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

### b) Wer trägt die Kosten dieses Verfahrens?

### c) Welche Kosten kommen dabei auf die bayerischen Steuerzahler zu?

Die Verteilung der Kosten in verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten richtet sich nach §§ 154 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung.

### 3. a) Welche ökologische Bedeutung haben die Buchenwälder im Steigerwald, insbesondere im derzeitigen Schutzgebiet „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ aus Sicht der Staatsregierung aus nationaler bzw. internationaler Perspektive?

Der Steigerwald weist in seinem nördlichen Teil naturnah bewirtschaftete und naturschutzfachlich hochwertige, großflächig von Buche geprägte Flächen und teilweise alte Laubwaldkomplexe auf. Für die Erhaltung von Buchenwaldgesellschaften, die ursprünglich die Wälder Mitteleuropas noch viel stärker prägten, besitzt Bayern national und international eine besondere Verantwortung. Die Buchenwälder des nördlichen Steigerwaldes wurden in ihrem Bestand und in ihrer ökologischen Qualität als FFH-Gebiete gesichert.

### b) Welchen Anteil hat die Art der Bewirtschaftung nach Meinung der Staatsregierung an dem ökologischen Wert der Buchenwälder im Steigerwald, insbesondere im Bereich des derzeitigen Schutzgebietes „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“?

Die Bewirtschaftung der Wälder des Nördlichen Steigerwaldes ist seit Jahrzehnten besonders naturnah ausgerichtet. Die Art der Bewirtschaftung hat deshalb einen prägenden Anteil am ökologischen Wert der Buchenwälder im Steigerwald. Allerdings besitzen bzw. entwickeln aus der Nutzung genommene Waldflächen, wie die Naturwaldreservate als Lern- und Spenderflächen zeigen, einen spezifischen ökologischen Wert.

### c) Wie hat sich diese Art der Bewirtschaftung im 20. Jahrhundert und 21. Jahrhundert verändert?

Im Bereich des Forstbetriebs Ebrach wurde im Rahmen der Waldbewirtschaftung über die letzten Jahrzehnte aktiv der Nadelholzanteil reduziert. Durch schonende Hiebmaßnahmen wurden im Laubholz die Holzvorräte insgesamt sowie speziell auch die Starkholzvorräte erhöht. Bis in die 1970er-Jahre praktizierte Kahl- und Schirmschlagverfahren wurden durch einzelbaumweise Nutzung ersetzt. Im Zuge von Durchforstungs- und Pflegeeingriffen wurden systematisch Alt- und Biotopbäume identifiziert und gefördert sowie Totholzvorräte durch Belassen auch stärkerer Stammabschnitte aufgebaut. Einzelne, naturschutzfachlich wertvolle Altholzinseln wurden der natürlichen Entwicklung überlassen.

Lebensraumqualität und Artenreichtum haben durch diese und weitere, bewirtschaftungsintegrierte Maßnahmen des Forstbetriebs Ebrach zugenommen. Gleichzeitig werden neben den gestiegenen ökologischen Leistungen und der Wertschöpfung des Rohstoffs Holz zahlreiche weitere Waldfunktionen für das Gemeinwohl erbracht. Die Integration von Maßnahmen für den Waldnaturschutz in die Bewirtschaftung der Buchenwälder des Steigerwaldes erreicht damit am Forstbetrieb Ebrach heute ein herausragendes Niveau im bundesweiten Vergleich.

### 4. a) Wer waren die Forstamtsleiter des Forstamtes Ebrach bzw. der für das derzeitige Schutzgebiet „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ zuständigen Forstämter in den letzten 30 Jahren?

In den letzten 30 Jahren waren Dr. Georg Sperber, Rudolf Plochmann, Hubertus Wörner und Ulrich Mergner Leiter des ehemaligen Forstamtes Ebrach bzw. des heutigen Forstbetriebs Ebrach.

### b) Wie haben sich die Hiebzahlen und der Umsatz des Forstamtes Ebrach bzw. der für das derzeitige Schutzgebiet „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ zuständigen Forstämter in den letzten 30 Jahren verändert (bitte tabellarisch auflisten)?

Nachfolgend wird davon ausgegangen, dass mit „Hiebzahlen“ der realisierte Holzeinschlag gemeint ist. Der Holzeinschlag des ehemaligen Forstamts Ebrach bzw. des heutigen Forstbetriebs Ebrach bezieht sich allerdings auf unterschiedliche Holzbodenflächen. Damit verbunden sind teils deutliche Unterschiede in Standorten, Vorratsstruktur sowie Baumartenzusammensetzung. Ein Vergleich ist damit nur begrenzt möglich. Daher wird zur Näherung zusätzlich der relative Einschlagswert (Efm/ha) bezogen auf die jeweilige Holzbodenfläche aufgeführt. Für die Einschlagsentwicklung vor 1990 kann mit vertretbarem Aufwand keine belastbare Aussage getroffen werden. Desgleichen kann der angefragte Umsatz des Forstamts Ebrach nicht mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden. Der Umsatz des Forstbetriebs Ebrach ist die Summe aus Umsatzerlösen, Bestandsveränderung, aktivierter Eigenleistung, interner Verrechnung und sonstigen Erlösen/Erträgen.

Forstamt Ebrach [Kalenderjahr]	Einschlag [Efm]	Einschlag [Efm/ha]	Umsatz [EUR]
1990	80.800	15,1	k.A.
1991	47.100	8,8	k.A.
1992	33.100	6,2	k.A.
1993	15.300	2,9	k.A.
1994	22.900	4,3	k.A.
1995	29.700	5,5	k.A.
1996	25.600	4,8	k.A.
1997	18.700	3,5	k.A.
1998	36.200	6,7	k.A.
1999	44.400	5,7	k.A.
2000	33.300	4,3	k.A.
2001	54.400	7,0	k.A.
2002	49.600	6,4	k.A.
2003	41.800	5,4	k.A.
2004	50.100	6,5	k.A.
2005	35.000	4,5	k.A.

Forstbetrieb Ebrach [Geschäftsjahr]	Einschlag [Efm]	Einschlag [Efm/ha]	Umsatz [EUR]
2006	105.000	6,5	4.435.000
2007	128.200	7,9	5.761.000
2008	88.800	5,4	5.208.000
2009	79.200	4,8	4.926.000
2010	80.200	4,9	4.615.000
2011	93.800	5,7	5.306.000
2012	97.900	5,9	5.741.000
2013	104.800	6,4	6.148.000
2014	99.000	6,0	6.094.000

**c) Wie haben sich die Hiebzahlen und Umsätze insbesondere seit Gründung der Bayerischen Staatsforsten in dem beschriebenen Gebiet verändert?**

Nachfolgend wird davon ausgegangen, dass mit „Hiebzahlen“ der realisierte Holzeinschlag gemeint ist. Für den Zeitraum vor 2006 liegen keine Daten in der erforderlichen Flächenaufteilung vor, sodass mit vertretbarem Aufwand eine belastbare Aussage für die Einschlags- und Umsatzentwicklung nicht getroffen werden kann.

Für die Auswertung der Einschlagsentwicklung wurden der Kulisse des Schutzgebiets näherungsweise Flächen der forstlichen Waldeinteilung der Bayerischen Staatsforsten zugeordnet. Eine flächenscharfe Abgrenzung bzw. Zuordnung ist de facto nicht möglich.

Ein Vergleich der Einschlagsentwicklung innerhalb der angefragten Gebietskulisse mit der des Gesamtbetriebs (Forstbetrieb Ebrach) ist nur sehr eingeschränkt möglich. Neben unterschiedlichen waldbaulichen Situationen (Baumarten- und Vorratsverteilung, Waldstruktur) können einzelne Nutzungsmaßnahmen in der in Relation deutlich kleineren Schutzgebietskulisse das Gesamtbild jahresweise stark überprägen.

Bei den Bayerischen Staatsforsten werden keine Gesamtumsätze pro Waldort erhoben. Für die angefragte Gebietskulisse mit rd. 780 ha lassen sich daher Gesamtumsätze nur hilfsweise und pauschaliert (z. B. durchschnittlich „pro ha Holzboden“) aus den Gesamtkennzahlen des Forstbetriebs überschlägig herleiten. Im Übrigen siehe dazu auch Antwort zu Frage 6 c.

Gebietskulisse [Geschäftsjahr]	Einschlag [Efm]	Einschlag [Efm/ha]	Umsatz [EUR]
2006	800	1,1	210.000
2007	6.100	8,1	273.000
2008	4.200	5,6	246.000
2009	5.400	7,2	233.000
2010	3.300	4,4	218.000
2011	4.800	6,4	251.000
2012	4.100	5,5	272.000
2013	5.100	6,8	291.000
2014	5.600	7,5	288.000

**5. a) Welche Verträge haben die Bayerischen Staatsforsten zur Verwertung des in dem beschriebenen Gebietes gewonnenen Holzes seit 2005 abgeschlossen?**

Die Holzvermarktung der Bayerischen Staatsforsten erfolgt über die überregionale Vermarktung (UV) sowie über die Eigenvermarktung (EV) der Forstbetriebe. Während in der EV die Forstbetriebe abgestimmt auf die regionalen Strukturen v. a. kleinere Sägewerke und den Brennholzverkauf an private Kunden bedienen, werden in der UV hauptsächlich Verträge mit Großabnehmern abgeschlossen.

Am Forstbetrieb Ebrach wurden im Geschäftsjahr 2014 – das als beispielhaft auch für die anderen Geschäftsjahre betrachtet werden kann – rund 78.000 fm Holz vermarktet. In der EV bestanden mit 34 gewerblichen, regionalen Kunden (rund 18.000 fm) und in der UV mit 21 gewerblichen, überregionalen Kunden (rund 47.000 fm) Vertragsbeziehungen. Eine große Rolle im Holzvertrieb des Forstbetriebs spielt der Brennholzverkauf an private Kunden. Dort wurden mehr als 1.000 Kunden mit einer Menge von nahezu 13.000 fm versorgt. Damit leistet der Forstbetrieb Ebrach einen außerordentlich hohen Beitrag zur regionalen thermischen Nutzung von Holz und zur Versorgung der heimischen Bevölkerung. Daneben werden sehr hochwertige Hölzer an rund 20 Kunden (rund 100 fm) im Rahmen von Meistgebots-terminen abgesetzt.

**b) Wohin wird das in dem beschriebenen Gebiet im Steigerwald geschlagene Holz geliefert (bitte tabellarisch auflisten)?**

Eine Aufschlüsselung des Holzverkaufs aus dem Holzeinschlag innerhalb der Gebietskulisse des geschützten Landschaftsbestands ist nicht möglich. Nachfolgend wird daher die Holzvermarktung für den gesamten Forstbetrieb Ebrach in den einzelnen Geschäftsjahren aufgeführt.

Forstbetrieb Ebrach [Ge- schäftsjahr]	Ge- samt [Fm]	Bayern		andere Bun- desländer		Ausland	
		[Fm]	[%]	[Fm]	[%]	[Fm]	[%]
2006	94.114	54.092	57	26.050	28	13.972	15
2007	90.075	53.224	59	26.115	29	10.736	12
2008	83.522	52.845	63	23.754	28	6.924	8
2009	76.607	51.183	67	21.354	28	4.070	5
2010	71.870	49.236	69	21.387	30	1.246	2
2011	79.963	55.286	69	20.832	26	3.845	5
2012	77.425	53.333	69	20.776	27	3.316	4
2013	79.533	54.388	68	21.440	27	3.704	5
2014	78.278	62.502	80	13.058	17	2.718	3

**c) Welche Preisvereinbarungen gelten für die oben genannten Verträge im Einzelnen?**

Es gilt der Grundsatz, dass allen Kunden zum jeweiligen Zeitpunkt vergleichbare Wettbewerbskonditionen im Hinblick auf Preis und Vertrag geboten werden. Angaben zu einzelnen Holzpreisen können im Hinblick auf die Vertraulichkeit der Vertragsinhalte nicht gegeben werden.

**6. a) Welche rechtlichen Konsequenzen hat das derzeitige Schutzgebiet „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ für private Waldeigentümer und Holznutzungsrechte von Privatpersonen?**

Der von der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ erfasste und in § 1 der Verordnung definierte Schutzgegenstand betrifft ausschließlich Staatswaldflächen. Unmittelbare rechtliche Konsequenzen der Verordnung für private Waldeigentümer sind daher derzeit nicht gegeben.

Innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils sind keine Forstrechte bekannt. Aus diesem Gebiet wurde jedoch bis zur Ausweisung des geschützten Landschaftsbestandteils der Brennholzbedarf der umliegenden Ortschaften, insbesondere der Marktgemeinden Ebrach und Oberschwarzach sowie der Gemeinde Rauhenebrach (v. a. Ortsteile Geusfeld, Wustviel) gedeckt. Es bestand hier eine jahrhundertelange Holznutzungstradition.

**b) Welche rechtlichen Konsequenzen hat es für die Bayerischen Staatsforsten?**

Die rechtlichen Konsequenzen des geschützten Landschaftsschutzbestandteils ergeben sich unmittelbar aus der vom Landratsamt Bamberg erlassenen Verordnung, an welche die Bayerischen Staatsforsten AöR seit dem 18. April 2014 gebunden ist.

Gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung ist der geschützte Landschaftsbestandteil in unterschiedliche Zonen gegliedert und zwar in Prozessschutzzonen (ca. 393 ha) und in Entwicklungszonen (ca. 382 ha). In den Prozessschutzzonen hat die natürliche Waldentwicklung Vorrang. In den Entwicklungszonen ist eine gesteuerte Waldentwicklung durch Entnahme gesellschaftsfremder und nicht standortheimischer Baumarten einschließlich Fichten und Kiefern zulässig.

In § 3 der Verordnung findet sich die allgemeine Verbotsregelung, wonach die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Es folgen in § 3 Abs. 1 Satz 2 der VO sodann einundzwanzig „insbesondere“ verbotene Handlungen, einschließlich der forstwirtschaftlichen Nutzung (Nr. 21). Ausgenommen sind die Entnahme gesell-

schaftsfremder und nicht standortheimischer Baumarten einschließlich Fichten und Kiefern in Entwicklungszonen, ansonsten im Wesentlichen die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Maßnahmen.

Insbesondere sollen Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden Wegen sowie Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen (in engen Grenzen) zulässig sein, vor allem, wenn diese Maßnahmen durch Behörden vorgenommen werden; außerdem die rechtmäßige Ausübung der Jagd und die Aufgaben des Jagdschutzes, Forschungs- und Überwachungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde sowie bis zu einem Abstand von 50 m zur Grundstücksgrenze bei Grundstücken mit baulichen Anlagen Verkehrssicherungsmaßnahmen. Von den Verboten kann aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder im Falle einer unzumutbaren Belastung befreit werden. Zuwiderhandlungen gegen die Verbote sind mit Bußgeld bis zu 50.000 EUR bewehrt.

**c) Welche Ertrageinbußen im Vergleich zum Gesamtertrag haben die Bayerischen Staatsforsten durch eben dieses Schutzgebiet seit dessen Einrichtung hinnehmen müssen?**

Durch das in der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ enthaltene Verbot der forstwirtschaftlichen Nutzung kann im geschützten Landschaftsbestandteil die durch die Forsteinrichtung geplante Holzeinschlagsmenge im Gesamtumfang von rd. 5.400 Efm/Jahr (rd. 7,0 Efm/ha und Jahr) nicht mehr realisiert werden.

**7. a) Welche wirtschaftliche Bedeutung hätte ein Nationalpark Steigerwald aus Sicht der Staatsregierung (auch anhand der wirtschaftlichen Wertschöpfung der beiden anderen bayerischen Nationalparke)?**

**b) Wäre die Einrichtung eines Nationalparks im Steigerwald aus Sicht der Staatsregierung touristisch bzw. wirtschaftlich sinnvoll?**

Aufgrund der Erfahrungen mit den Nationalparks Bayerischer Wald und Berchtesgaden kann davon ausgegangen werden, dass ein Nationalpark Steigerwald eine wirtschaftliche Bedeutung für die Region entfalten könnte. Die Nationalparke Bayerischer Wald und Berchtesgaden verfügen in der Summe über rund 2 Millionen Besucher pro Jahr und generieren damit gemeinsam eine Wertschöpfung in Höhe von jährlich ca. 42 Millionen Euro. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass nur schwer differenziert werden kann, welche Anteile der Wertschöpfung tatsächlich auf das Prädikat „Nationalpark“ zurückgeführt werden können oder generell auf die Attraktivität der Region. Bei den vorgenannten Zahlen muss im Gegenzug u.a. berücksichtigt werden, dass die momentan bestehende erhebliche Wertschöpfung aus der Forst- und Holzwirtschaft in der Region verloren ginge.

**c) Wie beurteilt die Staatsregierung die Stimmungslage der örtlichen Bevölkerung mit Blick auf einen Nationalpark Steigerwald vor dem Hintergrund der letzten repräsentativen Umfrage des Bund Naturschutz aus dem Frühsommer 2014, in der sich eine Mehrheit von 61 Prozent der Befragten in der Region Steigerwald für die Einrichtung eines Nationalparks ausgesprochen hat, und angesichts der**

**Gründung des Vereins „Nationalpark Nordsteigerwald“ im Juni 2014?**

Im Steigerwald gibt es sowohl Befürworter als auch Gegner eines Nationalparks. Gemäß der erwähnten TNS-Emnid-Umfrage, die die Vereine BUND Naturschutz in Bayern und WWF Deutschland gemeinsam in Auftrag gegeben hatten, liegt die Zustimmung in den unmittelbar von einem möglichen Nationalpark betroffenen Landkreiskommunen bei rund 38 %, d.h. dort überwiegt die Ablehnung. Werden die nicht unmittelbar betroffenen Städte Bamberg und Schweinfurt mit einbezogen, ergibt sich der genannte Zustimmungswert von ca. 61 %, d.h. es überwiegt die Zustimmung.

Eine vom Verein „Unser Steigerwald“ im Auftrag gegebene, aktuellere Umfrage hat bei den unmittelbar betroffenen Landkreiskommunen lediglich eine Zustimmung von 28 % ergeben. Die Einrichtung eines Nationalparks im Steigerwald wird von der örtlich betroffenen Bevölkerung also in beiden Umfragen mehrheitlich abgelehnt. Letztgenannte Umfrage hat jedoch auch bei Einbeziehung der nicht unmittelbar betroffenen Städte Bamberg und Schweinfurt nur einen Zustimmungswert von 46 %, also eine mehrheitliche Ablehnung eines Nationalparks ergeben.

**8. a) Welche Art von Schutzgebieten sind nach bisheriger Erfahrung in Deutschland ausreichend, um den Steigerwald für ein UNESCO-Weltnaturerbe zu qualifizieren?**

Die bisher bestehenden Weltnaturerbeflächen in Deutschland liegen in Nationalparks oder Biosphärenreservaten. Ein solcher naturschutzrechtlicher Schutzgebietsstatus heißt jedoch nicht, dass damit bereits der Erfolg einer Bewerbung um ein Weltnaturerbe garantiert wäre.

**b) Wie groß muss der Umgriff solcher Schutzgebiete mindestens sein (in Hektar)?**

Gemäß den Kriterien für Biosphärenreservate in Deutschland muss ein Biosphärenreservat mindestens 30.000 ha umfassen. Dessen als Naturschutzgebiet gesicherte Kernzone muss mindestens 3 % der Gesamtfläche und damit mindestens 900 ha Fläche einnehmen. Diese Voraussetzungen für ein Biosphärenreservat ließen sich im Nördlichen Steigerwald schaffen. Ein Weltnaturerbe kann auch nur eine Teilfläche einer solchen Kernzone umfassen.

**c) Auf welche Daten stützt die Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz ihre jüngst im „Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt“ getroffene Aussage, dass der Flächenumfang eines Schutzgebietes als Grundlage für eine aussichtsreiche Weltnaturerbe-Bewerbung erheblich kleiner sein kann als der Umgriff des derzeit bestehenden Schutzgebietes „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“?**

Diese Aussage stützt sich auf die Größe von Teilflächen des bestehenden UNESCO-Weltnaturerbes „Buchenurwälder der Karpaten und Alte Buchenwälder Deutschlands“. So umfassen die entsprechenden Weltnaturerbeflächen in den Nationalparks Müritzer See und Jasmund (beide Mecklenburg-Vorpommern) 268 ha bzw. 493 ha bei einer Gesamtgröße von ca. 32.200 ha bzw. 3.003 ha sowie im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin (Brandenburg) 590 ha bei einer Gesamtgröße von ca. 129.100 ha. Der geschützte Landschaftsbestandteil „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ besitzt dagegen eine Flächengröße von ca. 775 ha.